

## 6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

### 6.4. Zivilprozessrecht/Procédure civile

#### BGer 4A\_449/2020: Res iudicata-Wirkung bei Teilklagen

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A\_449/2020 vom 23. März 2021 (zur Publikation vorgesehen), A.-Foundation gegen Bank B. AG, Rechtskraft, Teilklage.



MARC WOHLGEMUTH\*



ANDRINA BUNDI\*\*

«Die rechtskräftige Abweisung einer Teilklage über einen Anspruch, welcher einzig und allein betragsmässig beschränkt war, verunmöglicht die gerichtliche Geltendmachung des übersteigenden Betrags desselben Anspruchs. Damit entfaltet diese Teilklage eine res iudicata-Wirkung über den Gesamtanspruch.»

### I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

2019 erhob die A.-Foundation (Beschwerdeführerin) beim Handelsgericht des Kantons Zürich Klage gegen die Bank B. AG (Beschwerdegegnerin), mit dem Rechtsbegehren, die Beklagte sei zu verurteilen, ihr einen Betrag von CHF 100'000 nebst Zins zu bezahlen. Die Bank B. AG stellte den Antrag, auf die Klage zufolge abgeurteilter Sache nicht einzutreten, eventualiter auf Abweisung. Dies, weil das Bezirksgericht Zürich mit einem Urteil aus dem Jahre 2016 bereits rechtskräftig über die identische Klage entschieden habe. Damals habe die C. GmbH (angebliche Vermögensverwalterin der A.-Foundation) mit Teilklage den von der A.-Foundation behaupteten Anspruch gegen die Bank B. AG geltend gemacht. Das damals angerufene Bezirksgericht habe die Klage infolge fehlender Aktivlegitimation der C. GmbH, mangels direkter Schädigung derselben und infolge Verjährung allfälliger vertraglicher oder ausservertraglicher Ansprüche vollumfänglich abgewiesen.

Nach Auffassung der Bank B. AG sei die vorliegend behauptete Forderung mit dem bereits beurteilten Anspruch identisch. Das Handelsgericht befand im Jahr 2020, dass gestützt auf Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO eine abgeurteilte Sache vorliege, weshalb auf die Klage nicht eingetreten wurde.

Die A.-Foundation gelangte an das Bundesgericht und beantragte die Aufhebung des Beschlusses der Vorinstanz und das Eintreten auf ihre Klage, eventualiter Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung.

Die Bank B. AG beantragte die Abweisung der Beschwerde in Zivilsachen und die Bestätigung des angefochtenen Beschlusses.

Mit Urteil vom 23. Mai 2021 wies das Bundesgericht die Beschwerde in Zivilsachen ab.

### II. Erwägungen des Bundesgerichts

Zunächst erinnerte das Bundesgericht daran, dass das Gericht nach Art. 59 ZPO auf eine Klage oder auf ein Gesuch eintrete, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt seien (Abs. 1). Insbesondere dürfe die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden sein (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO). Die Identität von Streitgegenständen beurteile sich im Hinblick auf diese sogenannte *negative Wirkung* der materiellen Rechtskraft nach den Klageanträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, das heisst dem Tatsachenfundament, auf das sich die Klagebegehren stützen würden.<sup>1</sup> Daraus folge, dass sich die materielle Rechtskraft nicht nur auf die vom Gericht geprüfte Anspruchsgrundlage beziehe. Auch wenn die Klage infolge einer unvollständigen Prüfung abgewiesen werde, könne der Kläger zufolge der materiellen Rechtskraft des Entscheids später an kein anderes Gericht gelangen, um die noch nicht geprüfte Rechtsgrundlage anzurufen.<sup>2</sup> Ausserdem beziehe sich die Rechtskraft nach dem Grundsatz der Präklusion auf den individualisierten Anspruch schlechthin und schliesse die Berufung auf sämtliche Tatsachen aus, die im Zeitpunkt des Urteils bereits bestanden hätten, unabhängig davon, ob sie den Parteien bekannt waren, von diesen vorgebracht oder vom Gericht beweismässig als erstellt erachtet worden seien (E. 3).<sup>3</sup>

Einleitend rügte die Beschwerdeführerin, das Handelsgericht habe zu Unrecht die Identität der Streitgegenstände der beiden Verfahren bejaht. Es sei unzutreffend, dass es sich bei den beteiligten Parteien (infolge Abtretung) um die gleichen Parteien handle. Ausserdem habe sie sich im Prozess, der 2019 anhängig gemacht worden sei, auf eine andere Anspruchsgrundlage gestützt, d.h., der vorliegende

\* MARC WOHLGEMUTH, MLaw, Rechtsanwalt, Inhaber des Zürcher Notarpatents, RKR Rechtsanwälte, Zürich.

\*\* ANDRINA BUNDI, MLaw, Rechtsanwältin, Bänziger & Partner Rechtsanwälte und Notare, Chur.

<sup>1</sup> BGE 144 III 452 E. 2.3.2; 142 III 210 E. 2.1 m.w.H.

<sup>2</sup> BGer, 4A\_84/2020, 27.8.2020, E. 5.2.

<sup>3</sup> BGE 145 III 143 E. 5.1; 142 III 210 E. 2.1; 139 III 126 E. 3.1 m.w.H.

Sachverhalt weiche insofern von jenem des Erstverfahrens ab, als sie sich im Teilklageverfahren vor dem Bezirksgericht auf die Haftungsgrundlage von Art. 55 ZGB i.V.m. Art. 722 OR (evtl. auch Art. 55 OR) berufen habe, wohingegen sie sich im vorliegenden Verfahren auf die Haftungsgrundlage von Art. 101 OR stütze (E. 5.2.1). Das Bundesgericht befand, dass durch die Abtretung eines rechtskräftig beurteilten Anspruchs an eine Drittpartei die Identität der Partei und damit die Wirkung der Rechtskraft nicht entfalle oder umgangen werden könne. Auch entstehe kein neuer Streitgegenstand, nur weil die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche in der zweiten Klage auf eine neue Rechtsgrundlage stütze. Wenn die Beschwerdeführerin argumentiere, sie habe vor dem Handelsgericht auch neue Tatsachenbehauptungen aufgestellt, verkenne sie, dass zum zu beurteilenden Lebenssachverhalt nicht nur gerade die in der Klage vorgebrachten Tatsachen zählten, sondern letztere vielmehr ein Feld von Tatsachen absteckten, im Rahmen dessen bei sonstiger Präklusion Vorbringen erstattet werden müssten (E. 5.2.1 ff.).<sup>4</sup> Somit bleibe es bei der Feststellung des Handelsgerichts, wonach die beiden Verfahren denselben Lebenssachverhalt zum Gegenstand hätten und sich die Beschwerdeführerin das Urteil des Bezirksgerichts entgegenhalten lassen müsse (E. 5.4).

Die Beschwerdeführerin rügte des Weiteren, der angefochtene Entscheid verletze Art. 59 Abs. 2 lit. e (Prozessvoraussetzung, rechtskräftiger Entscheid) sowie Art. 86 ZPO (Teilklage), da sich die Rechtskraft des Urteils des Bezirksgerichts von 2016 lediglich auf den damals beurteilten Teilanspruch erstreckte (E. 6). Das Handelsgericht hatte festgestellt, dass es sich bei beiden Klagen, d.h. bei derjenigen vor Bezirks- und bei derjenigen vor Handelsgericht, um echte Teilklagen handle, mit welchen jeweils nur ein Teil (quantitativ) einer Gesamtforderung (vorliegend CHF 5'000'000) geltend gemacht worden sei, weshalb die rechtskräftige Abweisung der ersten Klage «spätere identische Klagen über andere Anspruchsteile» ausschliesse. Die Beschwerdeführerin ihrerseits, so das Bundesgericht, mache zwar geltend, dass die Gesamtforderung von CHF 5'000'000 sich «in zehn Teilforderungen» zerlege, nicht jedoch, dass sie mit ihren beiden Klagen jeweils nur eine dieser Teilforderungen eingeklagt habe, geschweige denn zeige sie auf, dass sie zu einer dahingehenden Sachverhaltsergänzung berechtigt sei (E. 6.1).

Gemäss Art. 86 ZPO sind Teilklagen zulässig, wenn der Anspruch teilbar ist, was bei Geldforderungen stets zutrefte.<sup>5</sup> Was die Folgen einer Teilklage betreffe, habe das Bun-

desgericht wiederholt festgehalten, dass das Urteil nur für den beurteilten Teilbetrag, nicht jedoch bezüglich der Gesamtforderung Rechtskraftwirkung entfalte.<sup>6</sup> Dieser Grundsatz sei als solcher auch in der Lehre anerkannt.<sup>7</sup> Er erkläre sich dadurch, dass die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) die Zuständigkeit des Gerichts auf den eingeklagten Betrag begrenze. Darüberhinausgehend kann das Urteilsdispositiv keine Wirkung entfalten. Die Urteilsgründe – seien sie tatsächlicher oder rechtlicher Natur – seien für ein späteres Verfahren über die Restforderung nicht verbindlich, auch wenn sich in diesem dieselben Fragen stellen würden (E. 6.2).<sup>8</sup>

Die Vorinstanz wies im angefochtenen Beschluss darauf hin, ein gewichtiger Teil der Lehre würde für den Fall der Abweisung der Teilklage eine weitergehende Rechtskraftwirkung befürworten, sofern die eingeklagte Teilforderung bloss betragsmässig beschränkt bzw. individualisiert werde. Diese Auffassung beruhe auf der Überlegung, dass die klagende Partei mit einer derartigen Teilklage (etwa auf Zahlung eines Teils der behaupteten Kaufpreisforderung) geltend mache, es sei mindestens der eingeklagte Teilbetrag geschuldet (sogenannter Sockelbetrag). Mit der darauffolgenden Teilklage mache sie dagegen einen den Sockelbetrag übersteigenden sogenannten Restbetrag geltend, wofür sie behaupten müsse, die Gesamtforderung sei grösser als der Sockelbetrag. Bereits aufgrund des Dispositivs des ersten Entscheids, der die Teilklage (gesamt oder teilweise) abweise, stehe aber fest, dass dies nicht der Fall sei und daher der geforderte Restbetrag nicht geschuldet sei (E. 6.3).<sup>9</sup>

<sup>6</sup> BGE 125 III 8 E. 3b; BGer, 4A\_536/2018, 16.3.2020, E. 3.1.1; 4A\_270/2018, 2.11.2018, E. 1.2; 4A\_13/2017, 26.1.2017, E. 2.3; 4A\_101/2016, 6.10.2016, E. 3.2; 4A\_352/2014, 9.2.2015, E. 3.1; 4A\_401/2011, 18.1.2012, E. 4; 2C\_110/2008, 3.4.2009, E. 8.3; 4A\_209/2007, 5.9.2007, E. 2.2.2; 4C.233/2000, 15.11.2000, E. 3a.

<sup>7</sup> Statt vieler: FABIENNE HOHL, *Procédure Civile*, Bd. I, 2. A., Bern 2016, 96 Rz 513; PASCAL GROLIMUND, in: Adrian Staehelin/Daniel Staehelin/Pascal Grolimund, *Zivilprozessrecht*, 3. A., Zürich 2019, § 14 Rz. 39.

<sup>8</sup> BGer, 4A\_536/2018, 16.3.2020, E. 3.1.1 m.w.H.

<sup>9</sup> Grundlegend: PAUL OBERHAMMER, *Wieder einmal: Rechtskraft bei Teilklagen*, in: Reinhard Bork/Thomas Hoeren/Petra Pohlmann (Hrsg.), *Recht und Risiko - Festschrift für Helmut Kollhosser*, Bd. II, 2004, 501–521; für das schweizerische Recht ausführlich STEPHEN V. BERTI, *Zur Teilklage nach Art. 86 ZPO*, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), *Haftpflichtprozess 2010*, Zürich 2010, 46–50; LORENZ DROESE, *Res iudicata ius facit*, Bern 2015, 337–349; PAUL OBERHAMMER, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas (Hrsg.), *Kurzkommentar ZPO*, 2. A., Basel 2013, Art. 86 ZPO N 10; diesen folgend etwa CR CPC-BOHNET, Art. 86 N 15, in: François Bohnet et al. (Hrsg.), *Commentaire romand, Code de procédure civile*, 2. A., Basel 2019; MICHEL HEINZMANN, in: Isabelle Chabloz/Patricia Dietschy-Martenet/Michel Heinzmann (Hrsg.), *Petit Commentaire CPC*, Basel 2020, Art. 86 N 6.

<sup>4</sup> BGE 144 III 452 E. 2.3.2 m.w.H.

<sup>5</sup> BGE 143 III 506 E. 4.1; 142 III 683 E. 5.2 m.w.H.

Nach den Erwägungen des Bundesgerichts habe sich die Vorinstanz zu Recht dieser Auffassung angeschlossen und sie ihrem Nichteintretensentscheid zugrunde gelegt: Die Rechtskraftwirkung trete nur soweit ein, als über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden sei. Inwieweit dies der Fall sei, ergebe die Auslegung des Urteils, zu welcher dessen ganzer Inhalt heranzuziehen sei. Zwar beschränke sich die Rechtskraftwirkung auf das Urteilsdispositiv; doch erschliesse sich dessen Tragweite vielfach erst aus den Urteilerwägungen, namentlich im hier interessierenden Falle einer Klageabweisung (E. 6.4.1).<sup>10</sup>

Sofern die klagende Partei ihr Klagebegehren wie vorliegend einzig betragsmässig beschränke, dürfe das Gericht dieses nur abweisen, wenn es zur Erkenntnis gelange, dass der klagenden Partei aus dem behaupteten Sachverhalt überhaupt keine Forderung zustehe. Anders ausgedrückt: Vor der Abweisung der Teilklage habe es die gesamte von der klagenden Partei behauptete Forderung zu prüfen. Bei der Auslegung des Urteilsdispositivs (auf Klageabweisung) sei diesem Prüfungsumfang Rechnung zu tragen, mit der Folge, dass die Rechtskraft eine zweite Klage über einen weiteren Teil derselben Forderung ausschliesse. Dagegen würde eine erneute Beurteilung dem Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsschutzes, welcher in Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO zum Ausdruck komme, widersprechen. Dies müsse unabhängig davon gelten, in welcher Verfahrensart und von welchem Gericht die erste Teilklage aufgrund ihres Streitwerts beurteilt worden sei und welche Rechtsmittel gegen den Entscheid über die Teilklage offenstünden. Dies, weil die klagende Partei es in der Hand habe, den Gesamtbetrag anstelle eines Teils davon einzuklagen (E. 6.4.2).

Dieses Verständnis lasse sich – entgegen der Vorbringen der Beschwerdeführerin – vorbehaltlos mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Rechtskraft bei Teilklagen vereinbaren. Insbesondere habe das Bundesgericht in einem Fall, in dem der Kläger eine Gesamtforderung von CHF 45'875.70 behauptete und von dieser mit der Teilklage CHF 30'000 gerichtlich geltend gemacht hatte, erwogen, die Vorinstanz erachte die behauptete Forderung nur im Umfang von CHF 14'162.55 für begründet. Erwachse dieser Entscheid in Rechtskraft, stehe bereits fest, «dass [der Beklagte dem Kläger] aus dem im Prozess geltend gemachten Sachverhalt diesen Betrag schulde, und nicht mehr».<sup>11</sup>

Demgegenüber hätten die Entscheide, in denen der Grundsatz der beschränkten Rechtskraft eines Urteils über eine Teilklage statuiert werde (E. 6.2), überwiegend den

Fall der Gutheissung der Teilklage zum Gegenstand, für den die Nichtbindung aber weitgehend unbestritten sei.<sup>12</sup>

In einem jüngeren Entscheid habe das Bundesgericht dagegen erwogen, selbst wenn die Teilklage abgewiesen werden sollte, hindere dies den Beschwerdegegner (als klagende Partei) nicht daran, in einer neuen Klage die anderen Schadensposten geltend zu machen («même si la présente action partielle venait à être rejetée, rien n'empêcherait l'intimé d'introduire une nouvelle demande pour y faire valoir les autres postes du dommage»).<sup>13</sup> Bereits die zitierte Formulierung mache indessen deutlich, dass die damals zu beurteilende Teilklage nicht betragsmässig auf einen Teil der Gesamtforderung, sondern vielmehr auf einzelne Schadensposten begrenzt war. Unter diesen Umständen müsse das Gericht aber – im Gegensatz zum hier interessierenden Fall einer einzig betragsmässig beschränkten Klage – auch für eine Abweisung nicht den Gesamtschaden, sondern lediglich die eingeklagten Schadensposten prüfen. Es finde daher in einem solchen Fall ohne Weiteres der Grundsatz Anwendung, wonach das erste Urteil das zweite Verfahren über die weiteren Schadensposten nicht präjudiziere, eben gerade weil im ersten Urteil nicht entschieden worden sei, dass der klagenden Partei überhaupt (und auch im Grundsatz) keine Forderung zustehe (anders als bei Abweisung eines einzig betragsmässig eingeschränkten Klagebegehrens) (E. 6.4.3).

Zusammenfassend sei somit festzuhalten, dass wenn die klagende Partei mit der Teilklage einen einzig betragsmässig beschränkten Teil einer Forderung geltend mache, die rechtskräftige Abweisung der Teilklage grundsätzlich ausschliesse, dass die klagende Partei später einen weiteren Teilbetrag derselben Forderung einklagen könne.

Entsprechend wies das Bundesgericht die Beschwerde ab und bestätigte den Entscheid der Vorinstanz.

### III. Bemerkungen

Eine teilklageweise Geltendmachung eines Anspruchs hat regelmässig verschiedene Vorteile, wie die Begrenzung des Kostenrisikos oder gegebenenfalls die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens. Oftmals wird die Teilklage auch als «Versuchsballon» verwendet, um die Begründetheit eines Anspruchs richterlich prüfen zu lassen und bei Unterliegen die Taktik, die Tatsachenvorträge und/oder die

<sup>10</sup> BGE 141 III 229 E. 3.2.6; 121 III 474 E. 4a m.w.H.

<sup>11</sup> BGer, 4A\_194/2012, 20.7.2012, E. 1.5.

<sup>12</sup> NICOLAS CURCHOD/GUILLAUME GONCZY, L'action partielle, AJP 2019, 815 m.w.H. Das gelte insbesondere für das Urteil 4A\_352/2014, 9.2.2015, auf das sich die Beschwerdeführerin berufe. Daher müsse sich das Bundesgericht darin auch nicht zur Frage äussern, welche Wirkung die Abweisung einer Teilklage habe.

<sup>13</sup> BGer, 4A\_13/2017, 26.1.2017, E. 2.3.

rechtliche Begründung entsprechend anzupassen. Dieser «Versuchsballon» ist mit dem vorliegenden Entscheid gefährlich geworden, sofern der mittels Teilklage geltend gemachte Anspruch sich *nur betragsmässig* auf einen Teil der Gesamtforderung bezieht. Weiter stellt sich die Frage, ob ein Kläger vor dem Hintergrund dieses *res iudicata*-Risikos seiner Gesamtforderung überhaupt noch teilklageweise vor einem Einzelgericht im vereinfachten Verfahren prozessieren oder den Prozess nicht in die Hände eines grösseren Spruchkörpers legen möchte. Dies muss, nach entsprechender Aufklärung durch die Rechtsvertretung, jede klagende Partei für sich entscheiden.

Dem erhöhten Risiko der *res iudicata* über den Gesamtanspruch gegenüber steht die ebenfalls neuere Bundesgerichtsrechtsprechung, wonach bei Obsiegen in einer solchen Teilklage hinsichtlich des Restanspruchs dem Urteil eine faktische Bindungswirkung zukommt.<sup>14</sup> Auch unter diesem Aspekt ist der hier besprochene Entscheid zu begrüssen. Verfängt die Klagebegründung, wird die Durchsetzung des restlichen Anspruchs vereinfacht, scheidet die (rein betragsmässig beschränkte) Teilklage, erstreckt sich die materielle Rechtskraft auf den Gesamtanspruch. Beide Entscheide dienen letztlich der Prozessökonomie und der Entlastung der Gerichte.

Anders verhält es sich jedoch, wenn die zu beurteilende Teilklage nicht betragsmässig auf einen Teil der Gesamtforderung, sondern vielmehr auf einzelne Schadensposten begrenzt ist. In solchen Konstellationen wird das angerufene Gericht lediglich die eingeklagten Positionen prüfen, so dass in einer späteren Klage die weiteren Ansprüche eingeklagt werden können.

Wie hätte die Klägerin – *nota bene* bereits im Erstprozess vor dem Bezirksgericht Zürich – demnach vorgehen müssen, um das Risiko der Erstreckung der *res iudicata*-Wirkung auf die Gesamtforderung auszuschliessen? Die Klägerin trägt im bundesgerichtlichen Verfahren einerseits vor, ihr stünde eine Forderung von CHF 5'000'000 zu, andererseits soll sich diese Forderung auf rund zehn Teilforderungen aufteilen. Hätte sich die Klägerin vor dem Bezirksgericht Zürich darauf beschränkt, unmissverständlich nur das Tatsachenfundament weniger oder sogar nur einer dieser Teilforderungen der gerichtlichen Prüfung zu unterbreiten und bezüglich der übrigen Teilforderungen den Nachklagevorbehalt zu erklären, hätte das angerufene Gericht – in Anwendung der *Dispositiones maxime* – nur erste-

re geprüft. Da die Klägerin dies offensichtlich versäumte, musste die Vorinstanz aufgrund der Klageabweisung im bezirksgerichtlichen Verfahren davon ausgehen, die gesamte Forderung von CHF 5'000'000 sei geprüft worden.

Zuletzt sei auf zwei Besonderheiten hinzuweisen:

- (i) Zunächst kann die vorliegende Rechtsprechung dann keine Geltung haben, wenn die rein betragsmässig beschränkte Teilklage infolge Verrechnung mit einer Gegenforderung der beklagten Partei in voller Höhe abgewiesen wurde. In diesem Falle hat das Gericht nämlich den Bestand der teilklageweise geltend gemachten Forderung bejaht und die Klage nur deshalb abgewiesen, weil der Gegenpartei in (mindestens) gleicher Höhe eine Gegenforderung zustand, die verrechnet wurde. In der Folge ist zumindest denkbar, dass der klagenden Partei eine über den Teilklagebetrag hinausgehende Forderung zusteht, weshalb sich die *res iudicata*-Wirkung nicht auf den nicht eingeklagten überschüssenden Anspruch erstreckt.
- (ii) Erhebt die beklagte Partei eine negative Feststellungswiderklage,<sup>15</sup> so wird diese nur dann beurteilt, wenn die Teilklage weder ganz noch teilweise abgewiesen wurde. Wurde die Teilklage ganz oder teilweise abgewiesen, führt dies – wie vorstehend dargelegt – dazu, dass sich die materielle Rechtskraft ohnehin auf den nicht teilklageweise geltend gemachten Rest der Gesamtforderung erstreckt, womit der beklagten Partei das Rechtsschutzinteresse für die negative Feststellungswiderklage fehlt und die *res iudicata* dem Eintreten entgegensteht. Wurde die Klage hingegen gutgeheissen, ist das Rechtsschutzinteresse der beklagten Partei für die negative Feststellungswiderklage zu bejahen.

<sup>14</sup> BGer, 4A\_270/2018, 2.11.2018, sowie MARC WOHLGEMUTH/MARCO KAMBER, BGer 4A\_270/2018: Faktische Bindungswirkung der Gerichte, die sich mit dem Teilanspruch bereits befassten, AJP 2019, 966 ff.; ARNOLD F. RUSCH, Zinsklage als Teilklage mit faktischer Bindungswirkung, ZZZ 2020, 210 ff.

<sup>15</sup> Vgl. dazu BGer, 4A\_529/2020, 22.12.2020 (zur Publikation vorgesehen), E. 2 m.w.H.